

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.12.2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-137/10

Zulassungsnummer:  
**Z-6.55-2108**

Antragsteller:  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:  
**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss  
"Promat-Revisionsflügel 90"**

**Geltungsdauer**

vom: **16. Dezember 2010**

bis: **16. Dezember 2015**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses "Promat-Revisionsflügel 90" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss. Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss darf nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- Einflügeliges Element
- kleinste Abmessungen: 500 mm x 500 mm
  - größte Abmessungen: 1200 mm x 2100 mm
- Zweiflügeliges Element
- kleinste Abmessungen: 535 mm x 500 mm
  - größte Abmessungen: 2335 mm x 2100 mm
- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 8.6, mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten, die durch mindestens 100 mm dicke Wände aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 8.5.4, gebildet werden, eingebaut werden. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 entsprechen.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 3.2.4 entsprechen.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Installationsschachtwänden nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Aufbau und Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Aufbau

##### 2.1.2.1 Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n, dem Rahmen und den Zubehörteilen.

##### 2.1.2.2 Klappe/n und Rahmen

Die Klappe/n des Revisionsabschlusses ist/sind aus zwei 30 mm dicken Brandschutzbauplatten<sup>4</sup>, die mit Schrauben zu verbinden sind, herzustellen. Auf der Innenseite der Klappe/n (bandgegenseitig) ist vierseitig umlaufend ein mindestens 40 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Brandschutzbauplatten<sup>4</sup> anzuordnen (s. Anlage 7). Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen muss die Breite des Randstreifens<sup>4</sup>, der auf dem Standflügel zum Mittelfalz hin angeordnet ist, mindestens 170 mm betragen. Der Mittelfalz ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Die Überdeckung des Mittelfalzes muss mindestens 30 mm betragen.

Um die Klappe/n sind vierseitig umlaufend zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>4</sup> mit den Abmessungen 40 mm x 2,9 mm bzw. 26 mm x 2,9 mm anzukleben. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist im Mittelfalz zusätzlich ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>4</sup> mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen.

Die Klappe/Klappen des Revisionsabschlusses muss/müssen bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Anlage 7 aus vier 30 mm bzw. 15 mm dicken Streifen aus Brandschutzbauplatten<sup>4</sup> herzustellen. Die Brandschutzbauplatten<sup>4</sup> sind mit Hilfe von Schrauben zu verbinden, wobei die Fugen der Plattenlagen versetzt anzuordnen sind. In den Rahmenecken sind die Rahmenprofile stumpf zu stoßen. Die Gesamtabmessungen des Rahmens betragen 90 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Die Falzgeometrie ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Im Falz des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>4</sup> mit den Abmessungen 20 mm x 2,9 mm anzukleben.

Abweichend hiervon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind die Klappe/n gemäß Anlage 12 auszubilden. Am unteren Klappenrand ist ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>4</sup> mit den Abmessungen 40 mm x 2,9 mm anzuordnen und zusätzlich im Abstand von 200 mm mit Klammern zu fixieren.

<sup>4</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



#### 2.1.2.3 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend eine dauerelastische Dichtung<sup>5</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzubringen. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist auch im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung<sup>5</sup> erforderlich.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.2.2), so ist am unteren Klappenrand eine Bodendichtung<sup>5</sup> zu montieren.

#### 2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss<sup>5</sup> aus Edelstahl mit Zuhaltung (Dreipunktverriegelung) auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen.

Der einflügelige Revisionsabschluss kann wahlweise auch mit speziellen Drehriegelverschlüssen<sup>5</sup> aus Edelstahl ausgestattet werden. Die Anzahl der Drehriegelverschlüsse<sup>5</sup> ist in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses, gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" zu wählen.

#### 2.1.2.5 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.2.4 beschriebenen Verschlüssen muss jede Klappe des Revisionsabschlusses mit zwei speziellen Bändern<sup>5</sup> aus Edelstahl ausgestattet sein.

In Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses sind bandseitig an der/den Klappe/Klappen bis zu zwei Sicherungsbolzen<sup>5</sup> zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

### 2.1.3 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit wurde nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bestimmt.<sup>6</sup> Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie
- die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsabschluss "Promat-Revisionsflügel 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>6</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.



- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.55-2108
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>7</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, des Schubstangenschlosses und der Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 sowie der Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

<sup>7</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Einbau

#### 3.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

#### 3.2 Angrenzende Bauteile

##### 3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 3.2.1.2 Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.3 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 3.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände bzw. die Stahlstützen davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>8</sup> zu führen.
- 3.2.1.3 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

##### 3.2.2 Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise

- 3.2.2.1 Der Aufbau des Installationsschachtes muss den Bestimmungen der DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitte 4.2, 4.3 und 4.5, für
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>9</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>10</sup> bzw. -2<sup>11</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>12</sup> bzw. DIN V 106<sup>13</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>14</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>15</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>16</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>14</sup>, Tab. 3 sind zu beachten.)
- entsprechen.
- 3.2.2.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 an der massiven Installationsschachtwand und bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen (s. Anlagen 8 und 9). Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

8	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
9	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
10	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
11	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
12	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
13	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
14	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
15	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
16	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



### 3.2.3 Einbau in Installationsschächte in Ständerbauart nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit beidseitiger Beplankung

3.2.3.1 Der Aufbau des Installationsschachtes muss den Bestimmungen der DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 48, für Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

Seitlich und oberhalb der Revisionsöffnung sowie ggf. unterhalb (bei Einbau in nicht fußbodengleicher Höhe) muss jeweils ein Metallständer- bzw. Metallriegelprofil nach DIN 18182-1<sup>17</sup> (CW- oder UW-Profil des Installationsschachts) angeordnet werden (s. Anlagen 8 und 9). Die Metallständerprofile müssen vom Boden bis zur Decke durchgehen. Die Riegel sind kraftschlüssig mit dem Metallständerwerk der Installationsschachtwand zu verbinden.

Die Metallprofile sind in der Leibung vierseitig umlaufend mit zwei Lagen aus  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180<sup>18</sup> zu beplanken.

3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 an den Anschlussprofilen des Installationsschachts und bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2.3.3 Der Revisionsabschluss darf nur in Installationsschächte eingebaut werden, deren Höhe maximal 3000 mm beträgt.

Abweichend davon darf die Höhe  $\leq 5000$  mm betragen, sofern der Installationsschacht einseitig aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit beidseitiger Beplankung besteht und es sich bei den anderen drei Installationsschachtwänden um solche in Massivbauweise gemäß Abschnitt 3.2.2 handelt.

### 3.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.4.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 95, oder F 90 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend den Anlagen 10 und 11 ausgeführt werden.

3.2.4.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch mindestens 2-lagig und in einer Dicke  $\geq 12,5$  mm pro Plattenlage ausgeführt werden.

3.2.4.3 Die Ausbildung der Revisionsöffnung, die Befestigung des Revisionsabschlusses an der Installationsschachtwand und der Verschluss der Schachtwandanschlussfugen sind im Übrigen gemäß den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 auszuführen.

### 3.3 Bestimmungen für die Ausbildung der Fugen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden/Stahlbauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer<sup>1</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegt, verschlossen werden.

Abschließend sind die Fugen mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>3</sup> Baustoff zu versiegeln.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entsprechen (ein

<sup>17</sup> DIN 18182-1:2007-12  
<sup>18</sup> DIN 18180:1989-09  
DIN 18180:2007-01

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech  
Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder  
Gipsplatten; Arten und Anforderungen



Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Betreiber ist vom Hersteller des Revisionsabschlusses schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

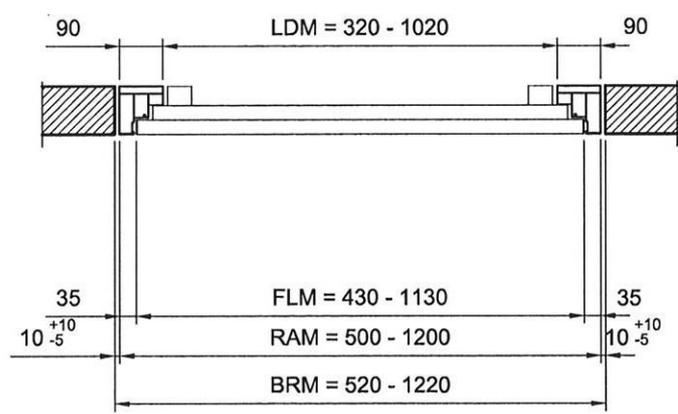
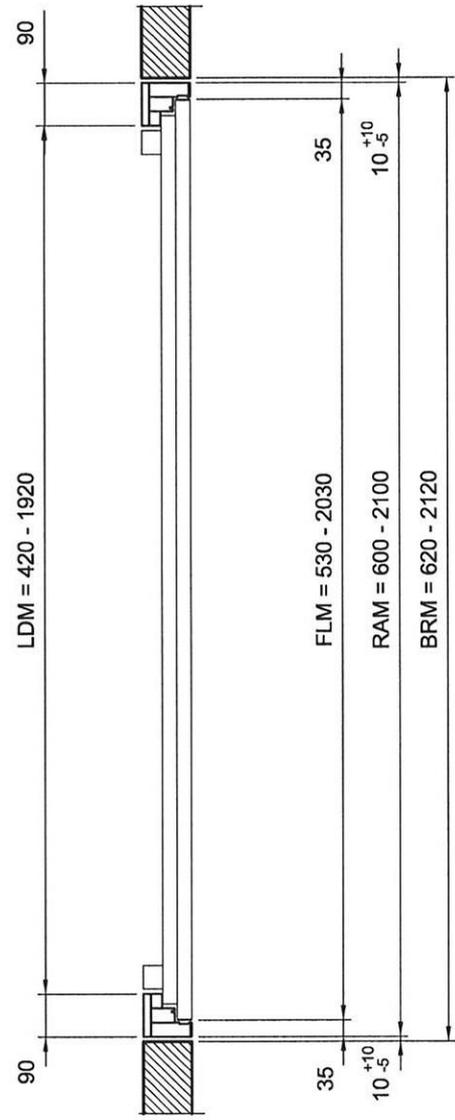
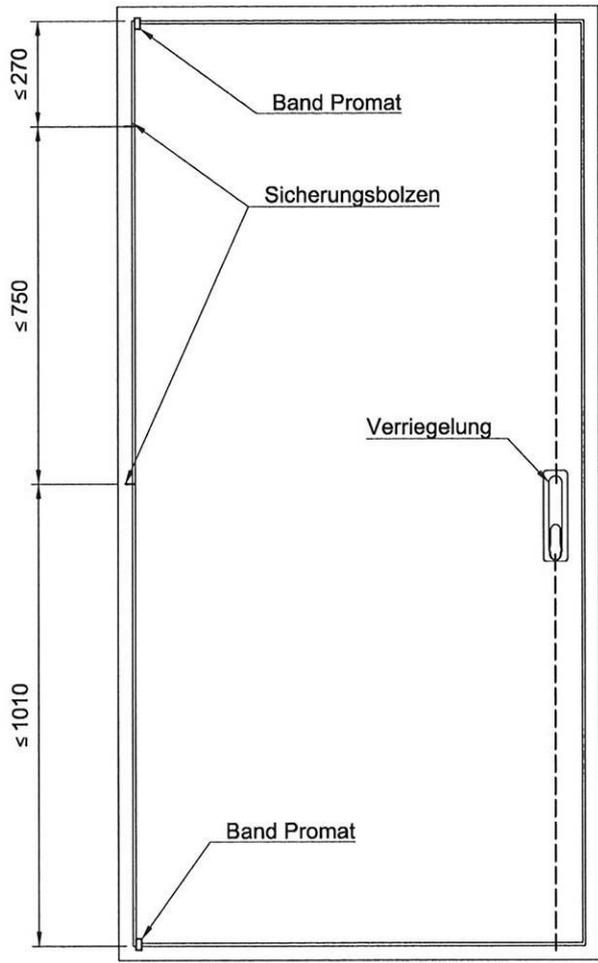
##### **4.2 Unterhalt und Wartung**

Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird.

Maja Bolze  
Referatsleiterin

Beglaubigt





massive Schachtwand,  $d \geq 100$   
 Schachtwand in Ständerbauart mit  
 beidseitiger Beplankung,  $d \geq 100$   
 Stahlstütze mit F 90-Bekleidung, die  
 Bestandteil des Installationsschachts ist,  $d \geq 100$

BRM = Baurichtmaß  
 RAM = Rahmenaußenmaß  
 FLM = Flügelmaß  
 LDM = lichter Durchgang

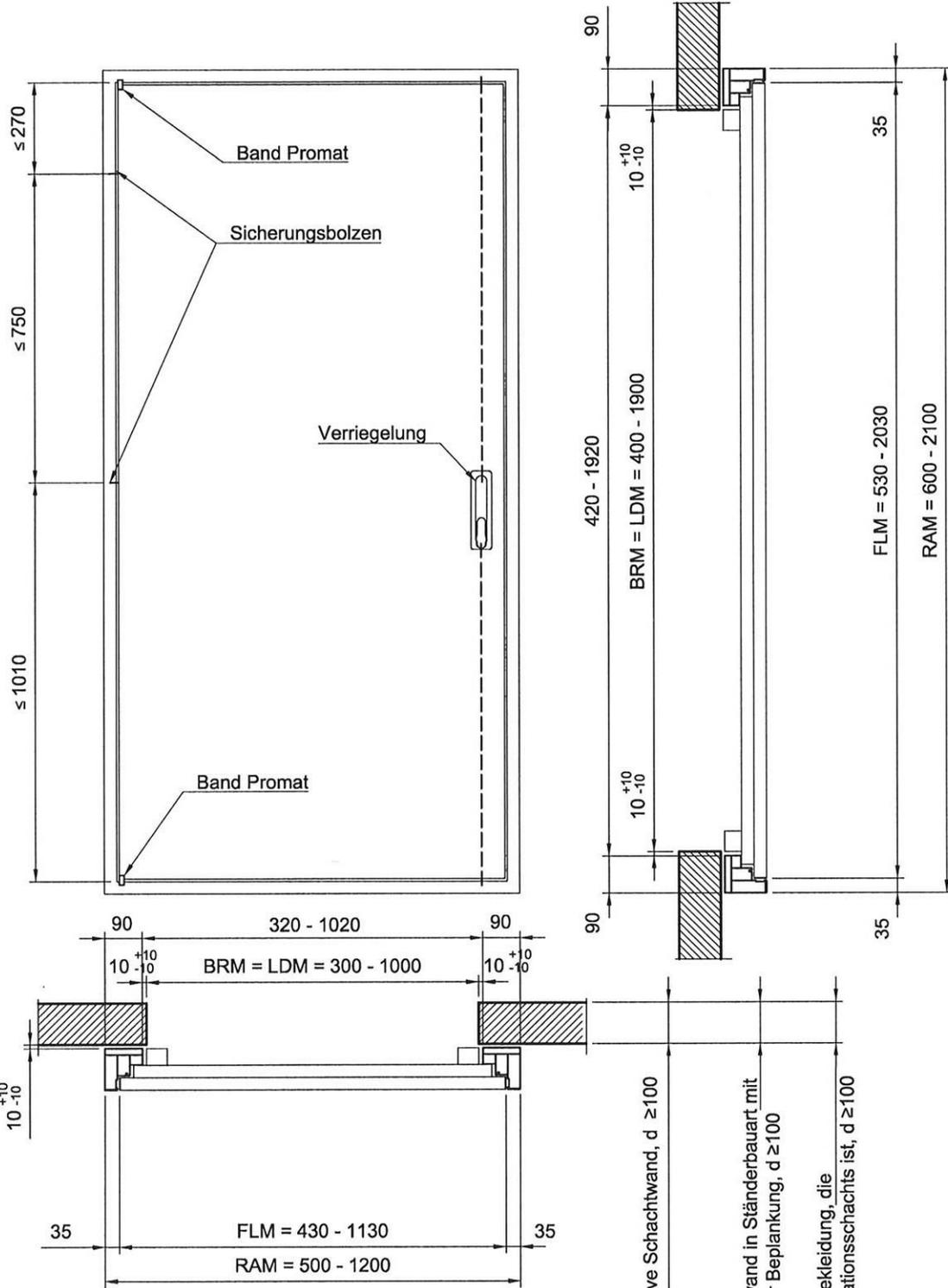


(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

**"Promat-Revisionsflügel 90"**  
 Einbau in der Schachtwand  
 Ansicht 1 flügelig

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.55-2108  
 vom 16.12.2010



BRM = Baurichtmaß  
RAM = Rahmenaußenmaß  
FLM = Flügelmaß  
LDM = lichter Durchgang

massive Schachtwand,  $d \geq 100$   
Schachtwand in Ständerbauart mit  
beidseitiger Beplankung,  $d \geq 100$   
Stahlstütze mit F 90-Bekleidung, die  
Bestandteil des Installationsschachts ist,  $d \geq 100$



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

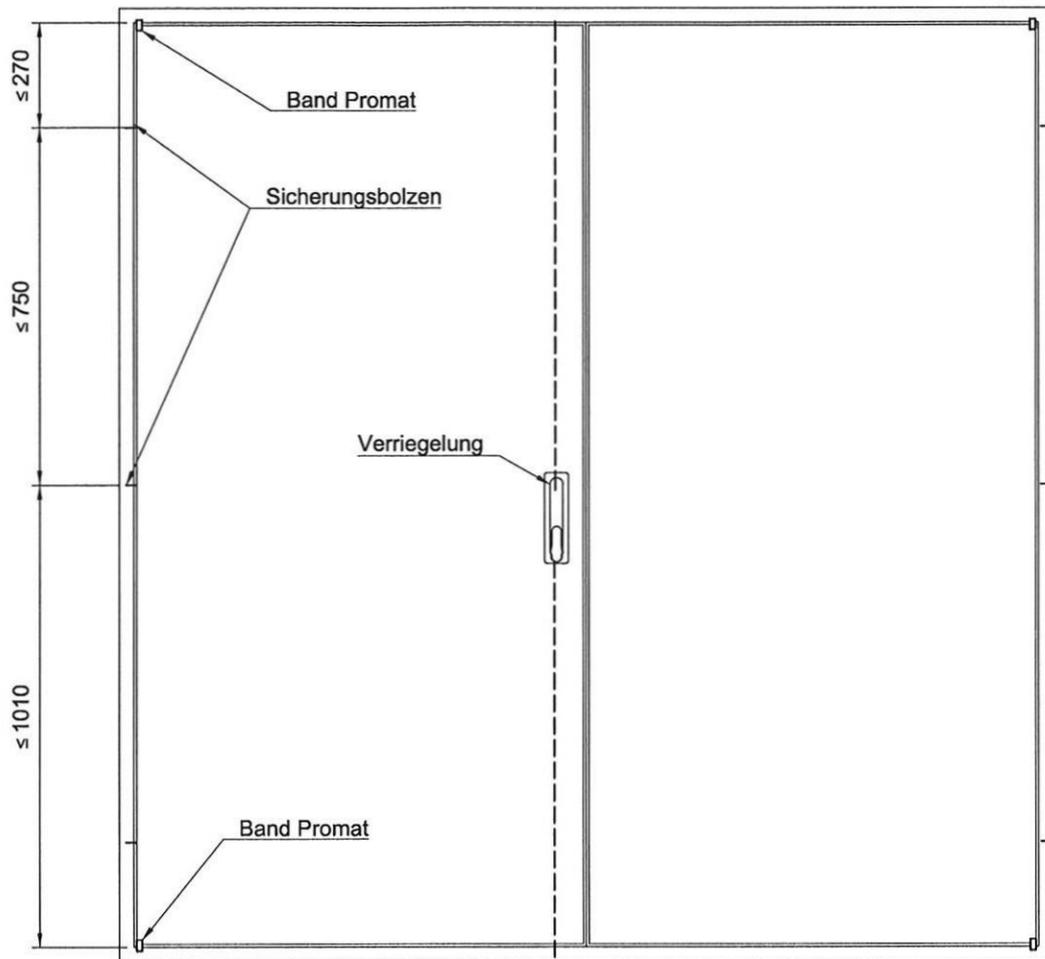
# "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau vor der Schachtwand

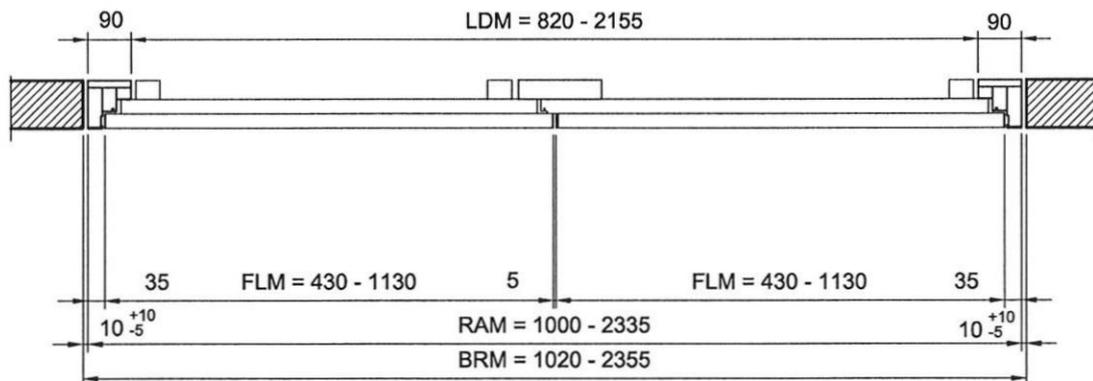
Ansicht 1 flügelig

Anlage 2

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010



Höhenschnitt siehe Anlage 1



BRM = Baurichtmaß  
 RAM = Rahmenaußenmaß  
 FLM = Flügelmaß  
 LDM = lichter Durchgang



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

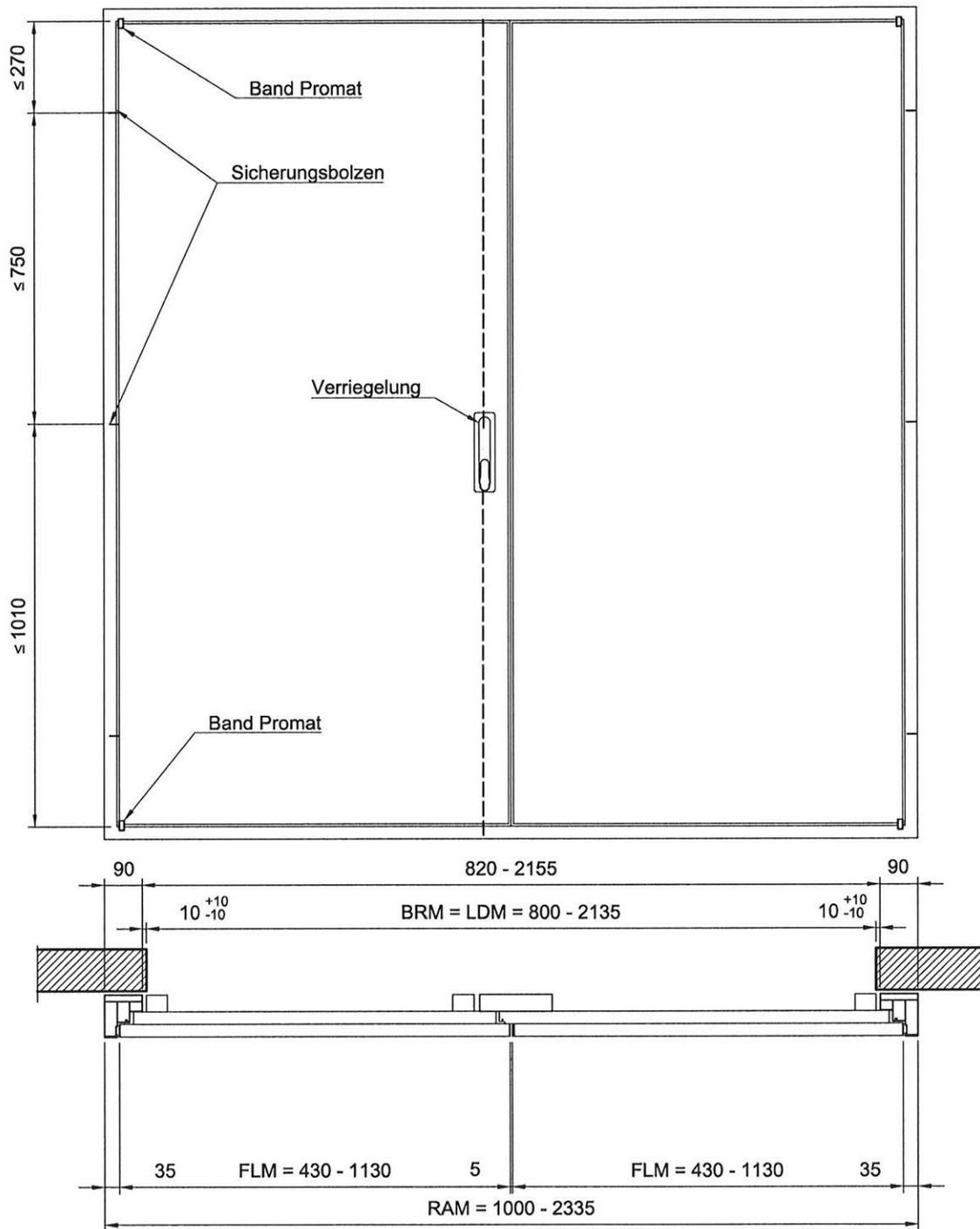
## "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in der Schachtwand

Ansicht 2 flügelig

Anlage 3

zur Zulassung  
 Nr. Z-6.55-2108  
 vom 16.12.2010



Höhenschnitt siehe Anlage 2

BRM = Baurichtmaß  
 RAM = Rahmenaußenmaß  
 FLM = Flügelmaß  
 LDM = lichter Durchgang

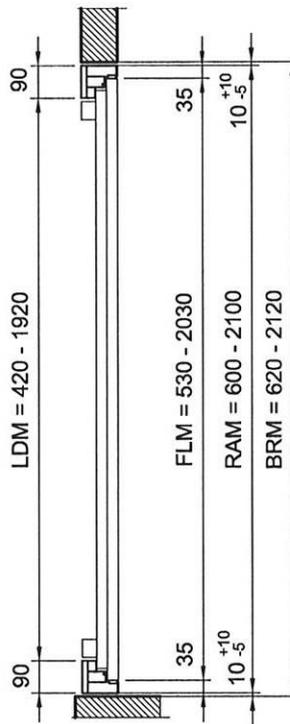
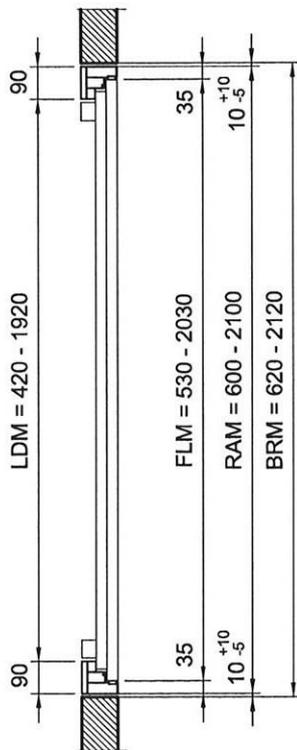
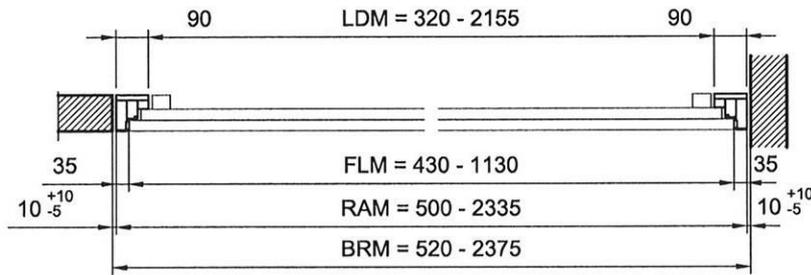
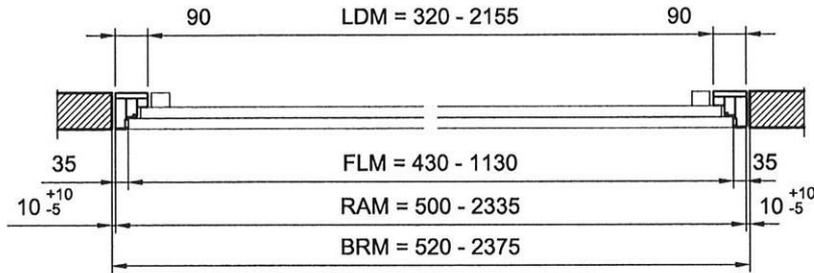


(Positionsliste siehe Anlage 14)

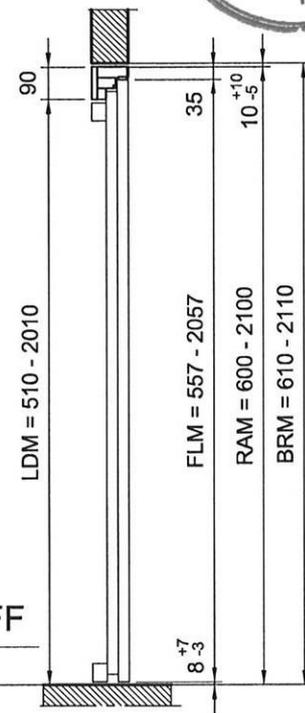
Maße in mm

**"Promat-Revisionsflügel 90"**  
 Einbau vor der Schachtwand  
 Ansicht 2 flügelig

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.55-2108  
 vom 16.12.2010



Schacht an OFF  
wahlweise OFF durchlaufend



OFF durchlaufend

BRM = Baurichtmaß  
RAM = Rahmenaußenmaß  
FLM = Flügelmaß  
LDM = lichter Durchgang

(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

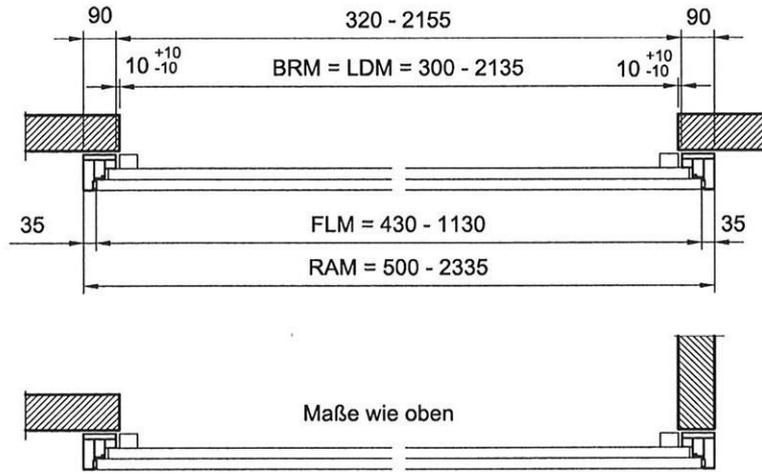
## "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in der Schachtwand

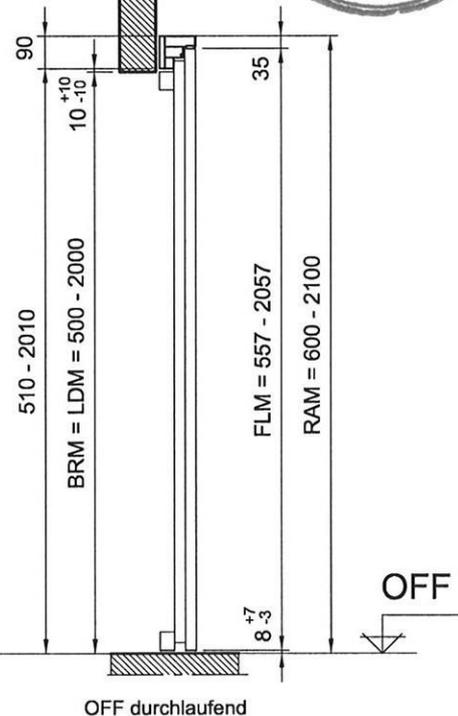
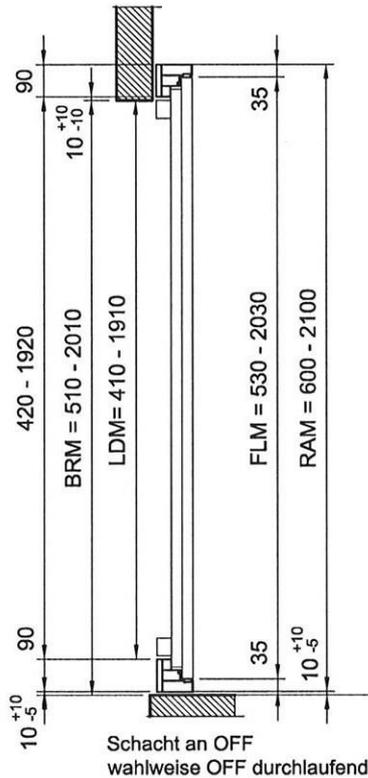
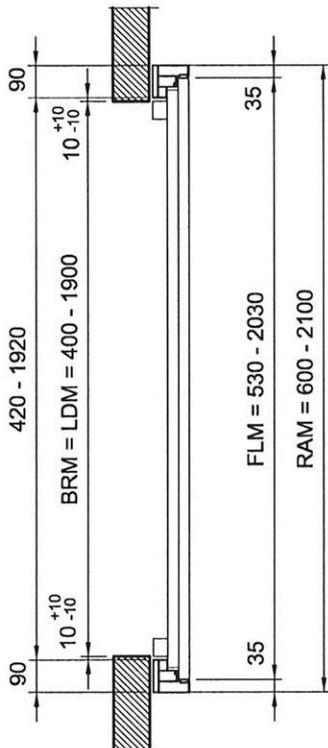
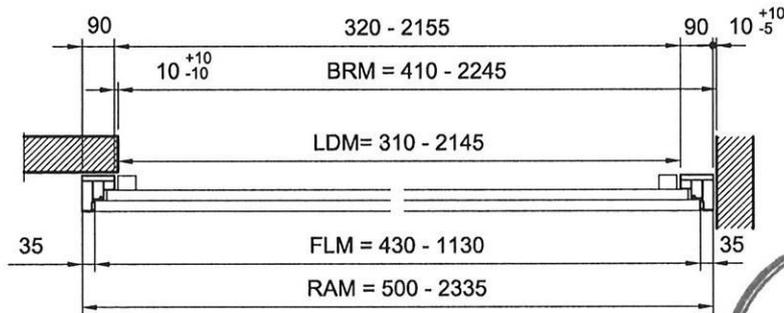
Horizontal- und Vertikalschnitte,  
Abmessungen Einbauvarianten

Anlage 5

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010



BRM = Baurichtmaß  
 RAM = Rahmenaußenmaß  
 FLM = Flügelmaß  
 LDM = lichter Durchgang



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

## "Promat-Revisionsflügel 90"

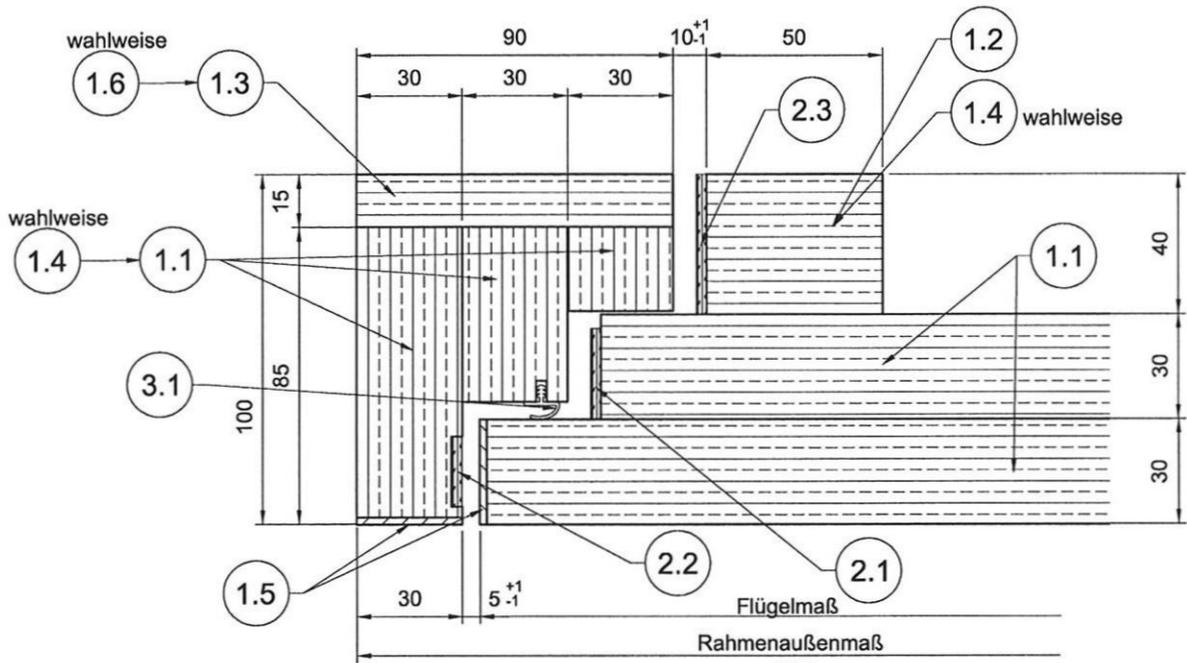
Einbau vor der Schachtwand

Horizontal- und Vertikalschnitte,  
 Abmessungen Einbauvarianten

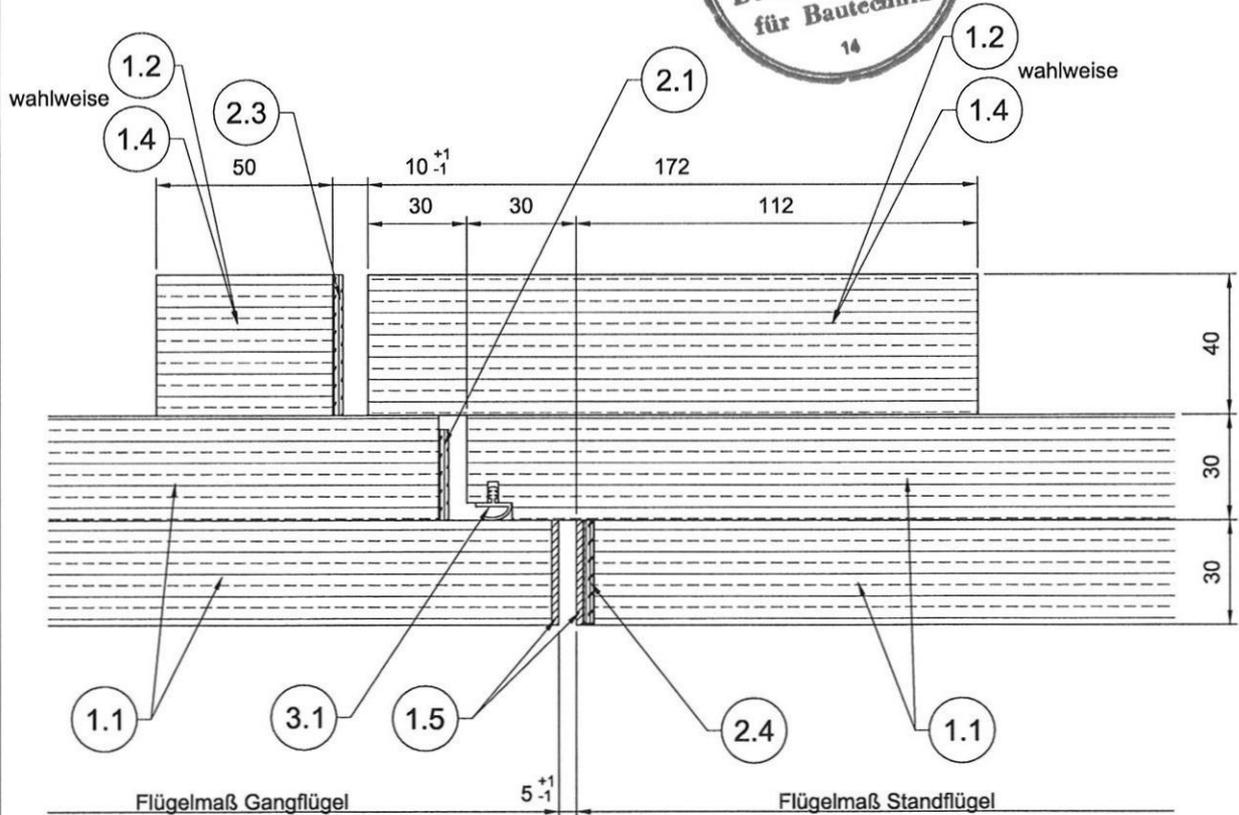
Anlage 6

zur Zulassung  
 Nr. Z-6.55-2108  
 vom 16.12.2010

# Schnitt Rahmen 1 und 2 flügelig



# Schnitt Stulp 2 flügelig



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

**"Promat-Revisionsflügel 90"**

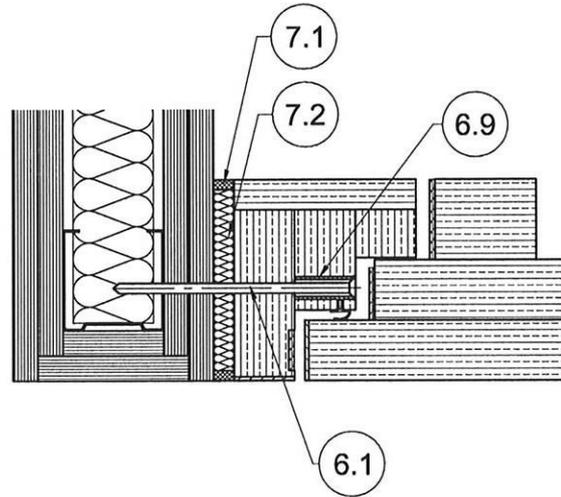
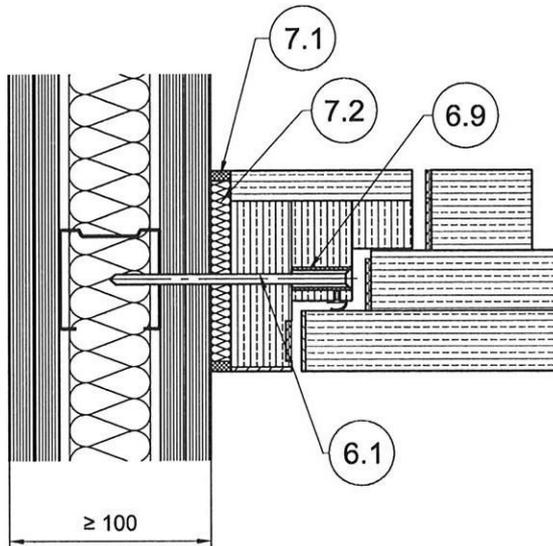
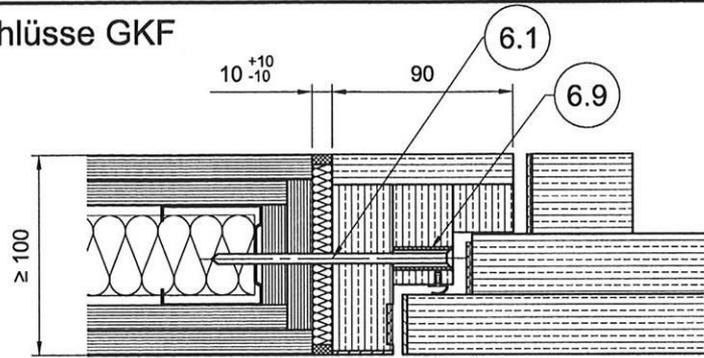
Einbau in und vor der Schachtwand

Systemschnitte

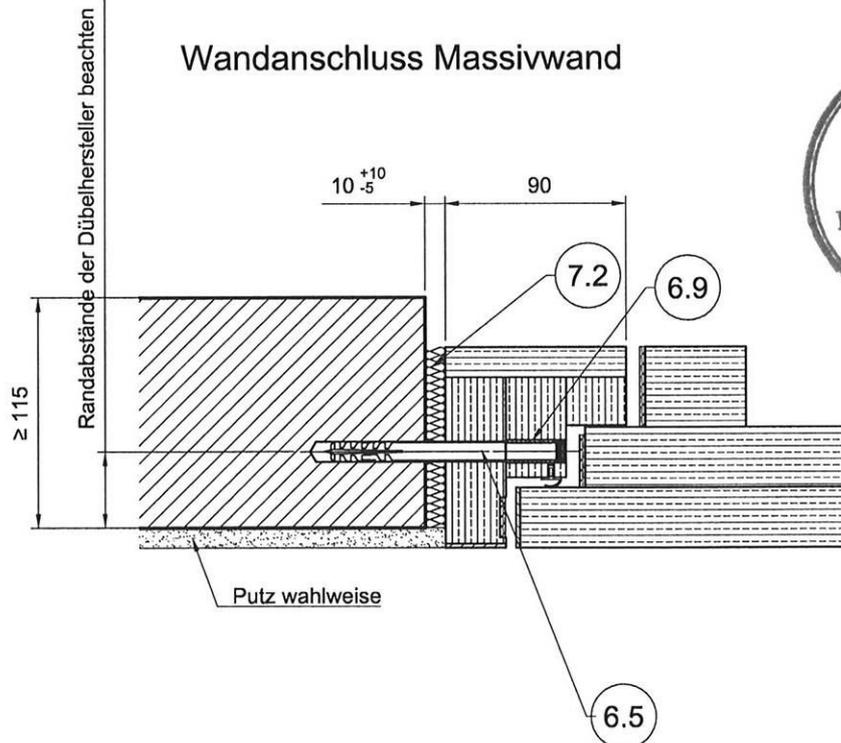
Anlage 7

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

## Wandanschlüsse GKF



## Wandanschluss Massivwand



(Positionenliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

## "Promat-Revisionsflügel 90"

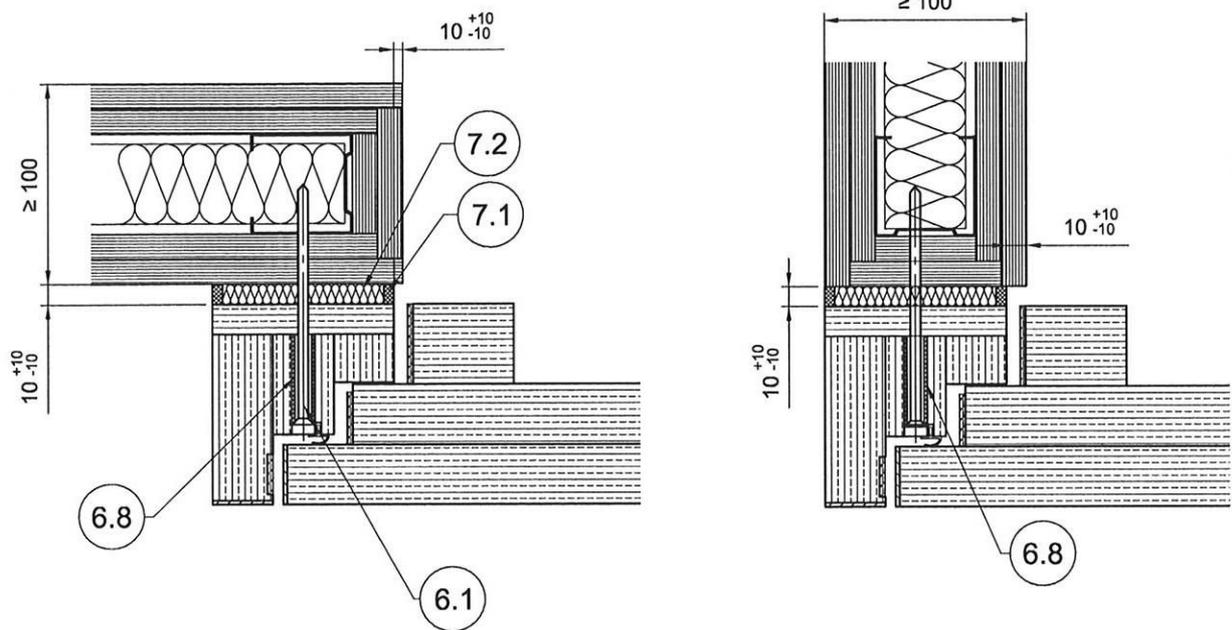
Einbau in der Schachtwand

Wandanschlüsse

Anlage 8

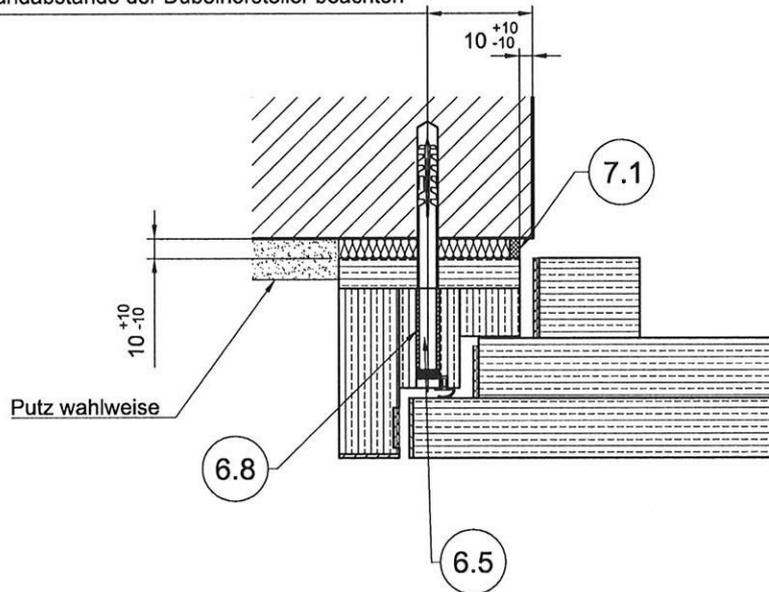
zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

## Wandanschlüsse GKF



## Wandanschluss Massivwand

Randabstände der Dübelhersteller beachten



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

### "Promat-Revisionsflügel 90"

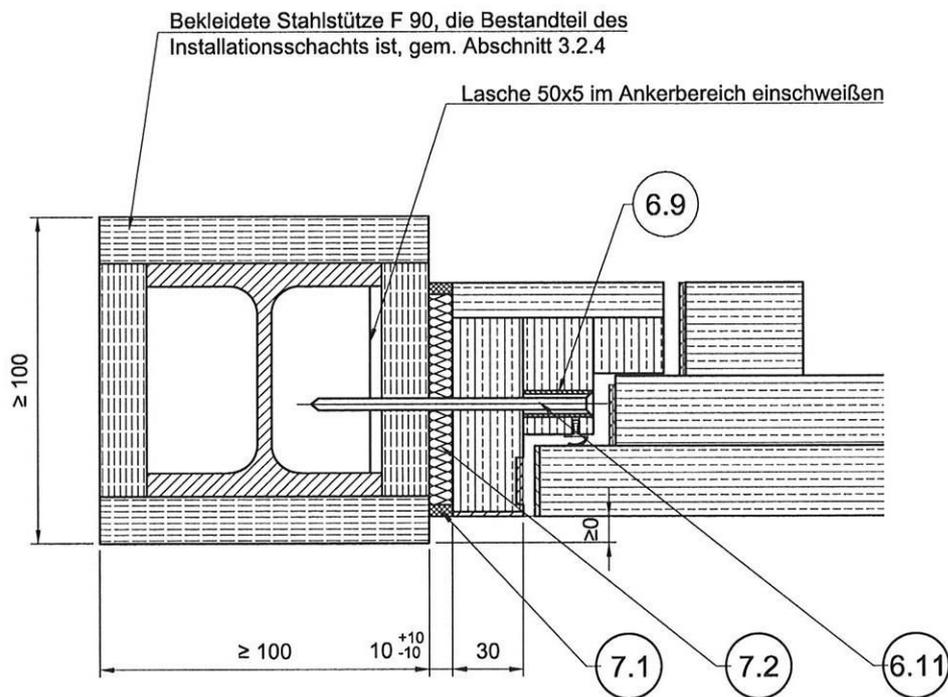
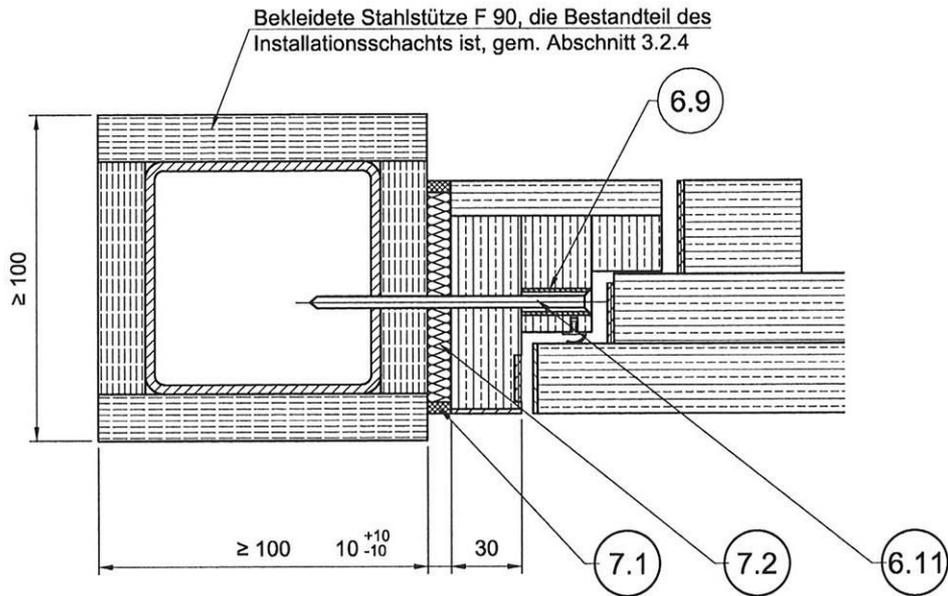
Einbau vor der Schachtwand

Wandanschlüsse

Anlage 9

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

## Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

### "Promat-Revisionsflügel 90"

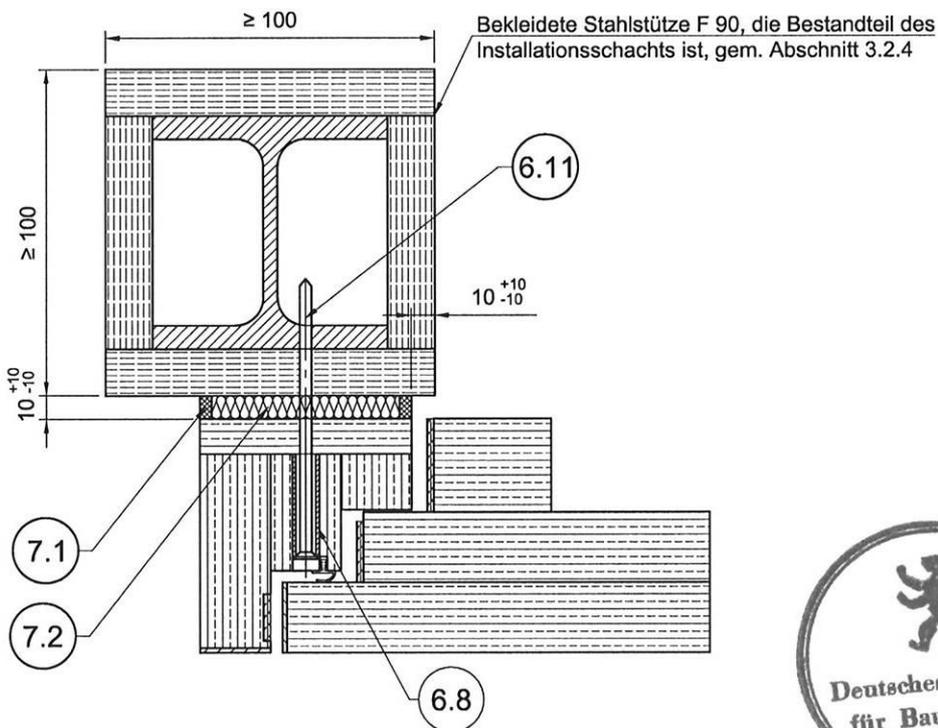
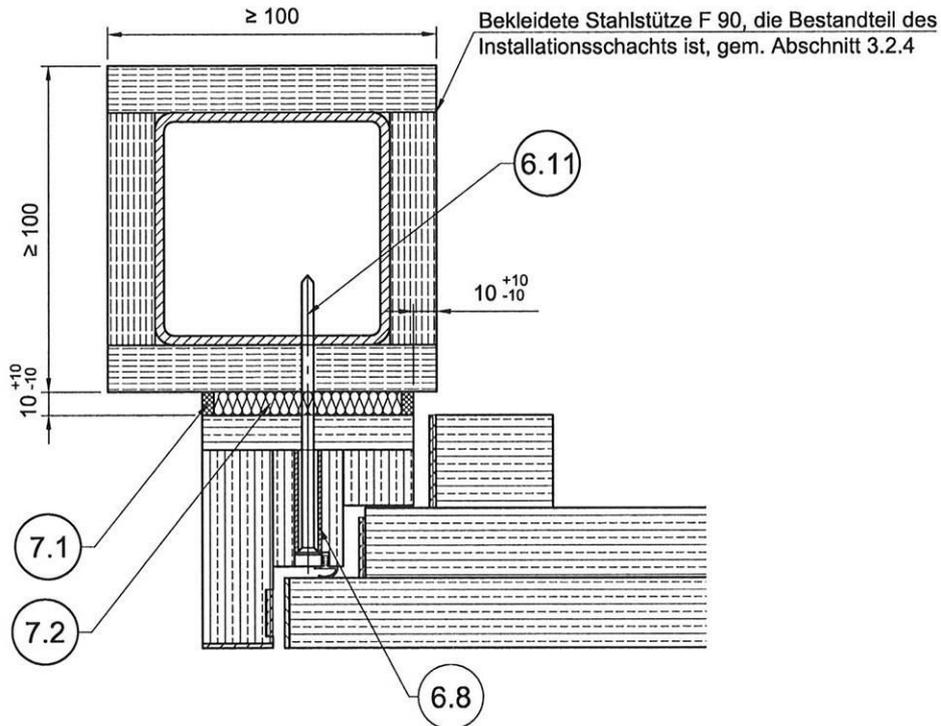
Einbau in der Schachtwand

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 10

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

## Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

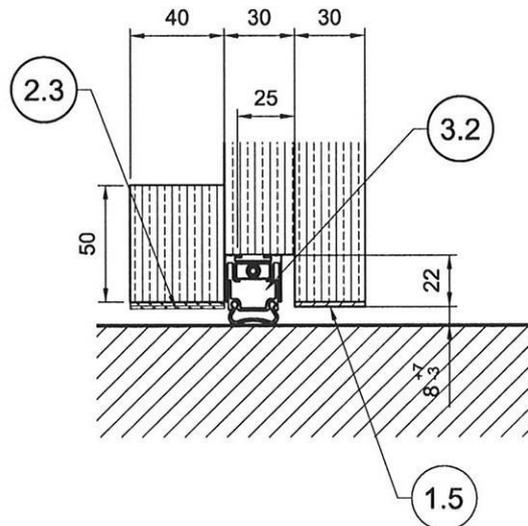
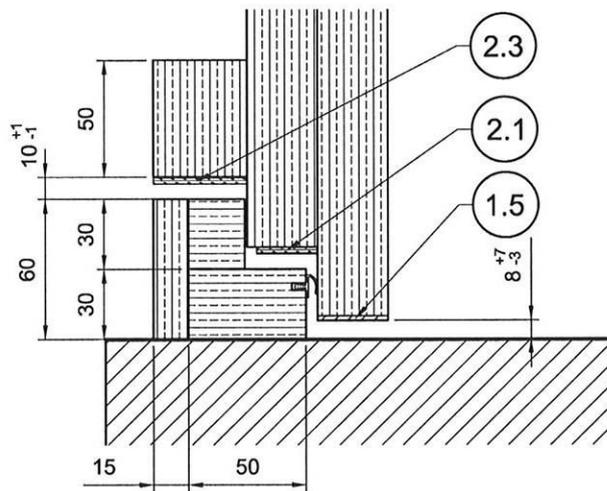
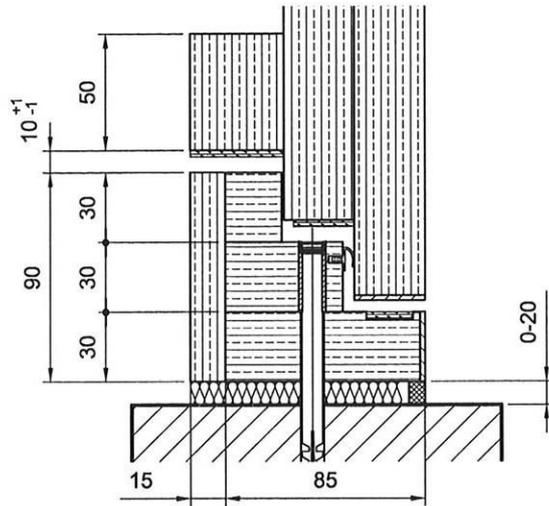
### "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau vor der Schachtwand

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 11

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

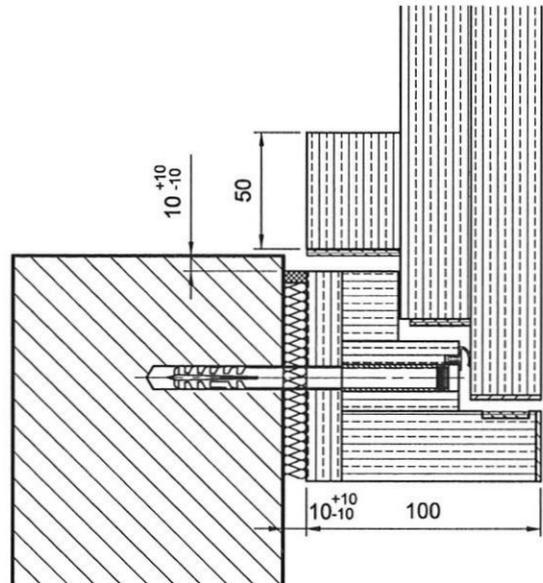
## "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in und vor der Schachtwand

Schwellenausbildung

Anlage 12

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010



(Positionsliste siehe Anlage 14)

Maße in mm

## "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau vor der Schachtwand

Schwellenausbildung

Anlage 13

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

Pos.	Bezeichnung
<b>1</b>	<b>Platten</b>
1.1	SUPALUX-ML, 30 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
1.2	SUPALUX-ML, 40 mm wahlweise 2 x 20 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
1.3	SUPALUX-ML, $\geq 15$ mm, AbP-Nr. P-NDS04-621
1.4	PROMINA 900, 30 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
1.5	wahlweise Umleimer, max. 2 mm dick aus Metall, Holz oder Kunststoff oder Winkel, aus Metall, Holz oder Kunststoff, Befestigung mit Klebstoff
1.6	PROMINA 900, $\geq 15$ mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.1.22
<b>2</b>	<b>PROMASEAL</b>
2.1	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 26 x 2,9, Z-19.11-249
2.2	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 20 x 2,9, Z-19.11-249
2.3	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 40 x 2,9, Z-19.11-249
2.4	PROMASEAL-PL, PVC + SK, 30 x 2,9, Z-19.11-249
<b>3</b>	<b>Dichtungen</b>
3.1	Dichtung PVC, PD 001
3.2	Bodendichtung Athmer Schallex BD
<b>4</b>	<b>Verriegelung wie beim DIBt hinterlegt</b>
<b>5</b>	<b>Bänder wie beim DIBt hinterlegt</b>
<b>6</b>	<b>Schrauben und Dübel</b>
6.1	Spax Schraube 5 x 120, Verankerung $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$
6.2	Spax Schraube 5 x 110
6.3	Spax Schraube 5 x 50
6.4	Spax Schraube 4,5 x 25
6.5	Dübel nach Zulassung, $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$
6.8	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 44 lg.
6.9	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 29 lg.
6.10	Schraubenhülse 11,5 x 1,5 ... 15 lg.
6.11	Senkschraube $\geq M5$ x 120, Verankerung $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$ mm; $n \geq 2$
<b>7</b>	<b>Füllmaterialien</b>
7.1	Verspachtelung, wahlweise Versiegelung Silikon oder Acryl der Baustoffklasse B2
7.2	Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000$ C



## "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in und vor der Schachtwand

Positionsliste

Anlage 14

zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsabschluss** / die **Revisionsabschlüsse** eingebaut hat: ...
- Bauvorhaben ...
- Zeitraum des Einbaus

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen , insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss "Promat-Revisionsflügel 90"  
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.55-2108  
vom 16.12.2010